

Geschäftsführung



PKV-Verband · Postfach 51 10 40 · 50946 Köln

Herrn Ministerialdirektor
Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
Referat IV A 2
11016 Berlin

Per E-Mail: iva2@bmf.bund.de

**Verband der
Privaten Krankenversicherung e.V.**

Postfach 51 10 40
50946 Köln

Gustav-Heinemann-Ufer 74 c
50968 Köln

Telefon (0221) 99 87-0

Telefax (0221) 99 87-2053

E-Mail florian.reuther@pkv.de

13. Juli 2018

470/0 Re/th

Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2018 vom 21.06.2018 Verbändeanhörung

Sehr geehrter Herr Sell,

angefügt übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf mit der Bitte, diese im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen und weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Reuther', is written above the printed name.

Dr. Florian Reuther
Geschäftsführer

Anlage



Verband der Privaten
Krankenversicherung

**Stellungnahme
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen
für ein Jahressteuergesetz 2018**

13. Juli 2018

- Der PKV-Verband begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die dringend notwendige Reform des § 21 KStG angegangen wird. Die bisherige Regelung war befristet auf den Veranlagungszeitraum 2018. Mit der geplanten Neuregelung erfolgen eine steuerliche Anerkennung aufsichtsrechtlicher Vorgaben und die Gleichbehandlung der erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Dies ist zu begrüßen. Änderungsbedarf besteht allerdings im Hinblick auf die Verdeutlichung des Bezuges auf das Aufsichtsrecht und im Hinblick auf die Behandlung steuerfreier Erträge.
- Die Neufassung der Befreiungsvorschrift nach § 3 Nr. 34 EStG für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung, Prävention und betrieblichen Gesundheitsvorsorge wird zwar an die Regelungen des Präventionsgesetzes angepasst. In der Neufassung erfolgt aber eine Einschränkung auf von der Gesetzlichen Krankenversicherung zertifizierte Maßnahmen. Dies schließt Angebote der Privaten Krankenversicherung aus, obwohl sie den Zielen und Zwecken des Präventionsgesetzes entsprechen. Das Zertifizierungserfordernis ist zu streichen.

I. Zur Neufassung des § 21 KStG

Der PKV-Verband begrüßt, dass das Gesetzesvorhaben die Neuregelung des § 21 KStG angeht. Die geltende Regelung ist befristet bis zum Veranlagungszeitraum 2018; eine Neuregelung ist daher dringend erforderlich. Der PKV-Verband begrüßt ausdrücklich den gewählten Ansatz, die geltende Regelung fortzuentwickeln.

Im Einzelnen verweisen wir auf die Stellungnahme des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), die von uns ausdrücklich und vollständig unterstützt wird.

Im Hinblick auf die Private Krankenversicherung möchten wir folgendes ergänzen:

Mit der Neuregelung wird die steuerliche Anerkennung der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung an die aufsichtsrechtlichen Vorgaben herangeführt. Die nach aufsichtsrechtlichen Maßgaben erforderliche Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung wird „mindestens“ steuerlich anerkannt.

Die Gesetzesbegründung stellt für die aufsichtsrechtlich geforderte Mindestzuführung allerdings nur auf die Regelungen zur Lebensversicherung ab, insbesondere die Mindestzuführungsverordnung. Diese ist für die Private Krankenversicherung, soweit sie nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, nicht anwendbar. Die aufsichtsrechtlich gebotene Mindestzuführung zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung richtet sich nach § 22 Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV). Nach Berücksichtigung des Überzinses in Höhe von 90 % der Kapitalerträge, die auf die Alterungsrückstellungen entfallen (§ 150 VAG), gilt danach für die weiteren Kapitalerträge, die in den Rohüberschuss eingehen, eine Zuführungsquote von mindestens 80 %. Dies betrifft etwa Kapitalerträge aus Kapitalanlagen, mit denen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedeckt wird. Insoweit besteht die in der Begründung angeführte Freiheit in der Mittelverwendung für die Versicherungsunternehmen nicht und auch der Kapitalzuschlag von 10 % erscheint hoch.

Problematisch ist zudem die Behandlung sogenannter steuerfreier Erträge im Entwurf. Zu den grundsätzlichen systematischen und europarechtlichen Bedenken verweisen wir insoweit auf die Stellungnahme des GDV. Darüber hinaus führt – wie Proberechnungen zeigen – die Behandlung der steuerfreien Erträge zu einer steuerlichen Mehrbelastung zu Lasten der Überschussbeteiligung der Versicherten.

Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass die aufsichtsrechtlich gebotene Mindestzuführung steuerlich auch dann vollständig anerkannt wird, wenn sie aus im Inland steuerfreien Erträgen finanziert wird. Ansonsten kann es zu einer spürbaren Doppelbesteuerung kommen.

Petitur:

Um in Zukunft Anwendungssicherheit im Hinblick auf die nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung zu erhalten, sollte in den Begründungstext ausdrücklich auf die aufsichtsrechtlichen Regelungen für die Mindestzuführung gem. § 22 KVAV neben der Überzinszuschreibung nach § 150 Abs. 1 VAG eingegangen werden.

Mit Blick auf die aufsichtsrechtlich vorgegebene höhere Zuführungsquote als die 90 % aus dem Überzins, sollte die aufsichtsrechtlich gebotene Mindestzuführung steuerfrei gestaltet werden, auch dann, wenn sie durch im Inland steuerfreie Erträge finanziert werden. Die jetzige Regelung führt – wie der GDV zu Recht anführt – zu einem Finanzierungsverbot, die Mindestbeitragsrückerstattung durch steuerfreie Erträge zu finanzieren.

II. Zu § 3 Nr. 34 EStG

Die Neufassung des § 3 Nr. 34 EStG dient der Anpassung der bestehenden Regelungen an das Präventionsgesetz vom 17. Juli 2015, BGBl. I S. 1368. Die Anpassung umfasst zum einen die Aktualisierung der Bezugnahme auf die Vorschriften des SGB V zur Zielsetzung und zu inhaltlichen Anforderungen an die Maßnahmen. Dies entspricht der bisherigen Regelungssystematik. Zum anderen soll nunmehr erstmals Voraussetzung für die Steuerfreiheit sein, dass die Maßnahme durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen zertifiziert wurde.

Das Erfordernis der Zertifizierung bedeutet eine deutliche Einschränkung der Steuerfreiheit im Vergleich zum bisherigen Recht. Das Zertifizierungsverfahren findet ausschließlich Anwendung auf Maßnahmen, die von gesetzlichen Krankenkassen finanziert werden. Die Steuerbefreiung wäre ausschließlich auf Maßnahmen, die von gesetzlichen Krankenkassen finanziert werden, anwendbar. Maßnahmen von Drittanbietern und auch der Privaten Krankenversicherung, die in der Sache den Anforderungen der §§ 20a bis 20c SGB V entsprechen, würden nach der Neufassung mangels Zertifizierung aus der Steuerfreiheit herausfallen. Dies bedeutet ein Eingriff in den Wettbewerb zu Lasten von Angeboten der Privaten Krankenversicherung, obwohl die Private Krankenversicherung als anerkanntes Mitglied der Nationalen Präventionskonferenz nach § 20e SGB V denselben Zielen verpflichtet ist und an den inhaltlichen Anforderungen mitwirkt. Die Auswahlfreiheit der Arbeitgeber wird beschränkt.

Petitur:

Die Zertifizierung durch den Spitzenverband der Krankenkassen als Voraussetzung für die Anerkennung der Steuerbefreiung sollte ersatzlos entfallen. Die Neu-

fassung sollte beschränkt werden auf die Anpassung an die Zielsetzungen nach dem Präventionsgesetz.